

§ 17 HBV 2009 Sicherheitstechnische Prüfung und allfällige Nachrüstung von nicht CE-gezeichneten Aufzügen und Hebeeinrichtungen für Personen

HBV 2009 - Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Ziele

Dieser Abschnitt legt den Zeitplan, die Prüfbereiche und die Verfahren für eine sicherheitstechnische Prüfung und – gestützt auf die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung – die allfällige Nachrüstung von bestehenden Aufzügen (§ 1 Abs. 3 Z 1) und Hebeeinrichtungen für Personen (§ 1 Abs. 3 Z 2) – in diesem Abschnitt als „Aufzüge“ bezeichnet – durch geeignete Abhilfemaßnahmen gegen festgestellte Risiken fest.

In Kraft seit 01.08.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at